

Prozessvollmacht und Vollmacht

Den Rechtsanwälten **Rückoldt, Ringel & Coll.**, Elsfleth und Brake

wird in Sachen

wegen

Prozessvollmacht gem. § 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Prozessführung einschl. der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Wiederklagen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
2. Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
3. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie Hinterlegungsverfahren.
4. Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
5. Außergerichtliche Verhandlungen aller Art und Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits.
6. Vertretung vor dem Familiengericht gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO einschl. Vereinbarungen in Ehe- und Folgesachen.
7. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen und Ladungen gem. § 145 a III StPO.
8. Entschädigungsanträge nach dem StrEG.
9. Strafanträge und deren Rücknahme sowie die Zustimmung zur Einstellung gemäß §§ 153 und 153 a StPO.
10. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung gem. § 181 BGB.
11. Entgegennahme von Zustellungen.
12. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen.

Die Vollmacht kann ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Evtl. Kostenerstattungsansprüche werden an die Prozessbevollmächtigten abgetreten. Diese nehmen die Abtretung an.

In **Arbeitsgerichtssachen:** Im ersten Rechtszug ist die Erstattung außergerichtlicher Kosten (einschl. Kosten für die Beauftragung d. eigenen Rechtsanwalts) durch den Prozessgegner ausgeschlossen.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Bevollmächtigten gespeichert werden.

Datum:

Unterschrift